

ZH_OBERGERICHT LA220017 vom 9. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA220017

FR: ZH_OBERGERICHT LA220017 du 9 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LA220017 del 9 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 26. November 2021 gingen bei der Vorinstanz (Poststempel vom 25. November 2021) die der Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) ausgestellte Klagebewilligung des Friedensrichteramts der Stadt Zürich, Kreise ... und ..., vom 23. August 2021 (Urk. 3) und deren Klageschrift vom 25. November 2021 mit einem Rechtsbegehren lautend auf eine Forderung von mindestens Fr. 533'040.– nebst Zinsen ein (Urk. 1). Nachdem die Vorinstanz mit Verfügungen vom 4. Januar 2022 (Urk. 9) bzw. 10. Februar 2022 (Urk. 18) der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagte) Frist für eine Klageantwort angesetzt hatte, erhob diese mit Eingabe vom 23. März 2022 die Einrede der Unzuständigkeit und stellte in prozessualer Hinsicht den Antrag, das Verfahren sei vorderhand auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit zu beschränken und die Frist für eine darüber hinausgehende Klageantwort deshalb abzunehmen (Urk. 20). Mit Verfügung vom 28. März 2022 nahm die Vorinstanz der Beklagten die Frist zur Erstattung einer vollständigen Klageantwort einstweilen ab und setzte der Klägerin Frist an, um sich zur sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts vernehmen zu lassen (Urk. 22). Dieser Aufforderung kam die Klägerin mit Eingabe vom 22. April 2022 nach; sie stellte das Rechtsbegehren auf Abweisung der Einrede der Unzuständigkeit und Eintreten auf die Klage (Urk. 24). Zum weiteren erstinstanzlichen Verfahrensverlauf sei auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 26 S. 2 f. = Urk. 29 S. 2 f.). Der das erstinstanzliche Verfahren abschliessende Beschluss der Vorinstanz datiert vom 18. Mai 2022 (Urk. 26 = Urk. 29; nachfolgend: Urk. 29).

E. 2

Mit Datum und Poststempel vom 23. Juni 2022, eingegangen am 24. Juni 2022, erhob die Klägerin fristgerecht Berufung gegen den ihr am 24. Mai 2022

- 5 - zugestellten vorinstanzlichen Beschluss (Urk. 27/2) und stellte die eingangs genannten Berufungsanträge (Urk. 28). Mit Verfügung vom 27. Juni 2022 wurde den Parteien je Frist angesetzt, und zwar der Klägerin zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 5'400.– (Urk. 32), der Beklagten zur – von dieser bereits mit Schreiben vom 24. Juni 2022 angezeigten (Urk. 30) – Beantragung und Begründung einer Sicherheitsleistung durch die Klägerin. Die Klägerin leistete den Vorschuss fristgerecht (Urk. 33); die Beklagte reichte ihr begründetes Kautionsgesuch ebenfalls innert Frist ein (Urk. 34). Mit Verfügung vom 11. Juli 2022 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um sich zum Kautionsgesuch der Beklagten vernehmen zu lassen (Urk. 35), welcher Aufforderung die Klägerin fristgerecht nachkam (Urk. 38). Auf deren Eingabe vom 21. Juli 2022 hin replizierte die Beklagte unaufgefordert mit Schreiben vom 4. August 2022 (Urk. 40). Mit Verfügung vom 14. Dezember 2022 wurde der Klägerin Frist zur Leistung einer Sicherheit zu Gunsten der Beklagten in Höhe von Fr. 8'020.– angesetzt

(Urk. 42), welche Kaution die Klägerin innert Frist stellte (Urk. 43).

E. 2.1

Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung die unrichtige Feststellung des Sachverhalts oder die unrichtige Rechtsanwendung geltend gemacht werden. Dabei kommt der Berufungsinstanz unbeschränkte Kognition zu, d.h. sie hat eine umfassende Überprüfungsbefugnis über die Streitsache hinsichtlich der sich stellenden Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage nach der richtigen Ermessensausübung. Folglich ist die Berufungsinstanz sowohl bei der Tatsachefeststellung als auch bei der Rechtsanwendung frei (Art. 57 ZPO: „iura novit curia“), d.h. sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 144 III 394, Erw. 4.1.4; BGer vom 26.04.2013, 5A_184/2013, Erw. 3.1; ZK ZPO-REETZ/HILBER, Art. 318 N 21). Nichtsdestotrotz hat die Berufungsklägerin im Sinne von Art. 311 ZPO in ihrer Berufungsschrift hinreichend begründet aufzuzeigen, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein bzw. an den gerügten Mängeln leiden soll. Dafür ist die Berufungsklägerin gehalten, die von ihr angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen genau zu bezeichnen, sich im Einzelnen argumentativ mit diesen auseinanderzusetzen und mittels präziser Verweisungen auf die Akten darzulegen, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Ungenügend sind folglich pauschale Behauptungen der Fehlerhaftigkeit des vorinstanzlichen Entscheids sowie pauschale Verweise auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung (BGE 138 III 374, Erw. 4.3.1; BGer vom 20.05.2020, 5A_164/2019, Erw. 5.2.3; BGer vom 28.05.2015, 5A_751/2014, Erw. 2.1). Im Lichte dieser Anforderungen an die Berufungsbegründung – welche sinngemäss auch für eine allfällige Berufungsantwort gelten (BGer vom 11.04.2016, 4A_580/2015, Erw. 2.2) – bedeutet das Berufungsverfahren somit keine blosser Fortführung oder gar Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern vielmehr eine Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids mit Blick auf die er-

- 7 - hobenen Rügen. Was nicht oder den vorgenannten Anforderungen nicht genügend beanstandet wird, hat die Berufungsinstanz nicht zu überprüfen – es sei denn, der vorinstanzliche Entscheid würde an einem offensichtlichen Mangel leiden. Der vorgenannte, in Art. 57 ZPO statuierte Grundsatz „iura novit curia“ erfährt insofern also eine Relativierung im Berufungsverfahren (BGE 144 III 394, Erw. 4.1.4; BK ZPO-HURNI, Art. 57 N 21 und N 39 ff.).

E. 2.2

Gemäss Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO werden neue Tatsachen und neue Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Damit ist gemeint, dass – über den zu engen Gesetzeswortlaut hinaus – neue Tatsachenbehauptungen, neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen, neue Beweismittel und neue Einreden rechtlicher Art nur noch unter den vorgenannten, kumulativen Voraussetzungen zulässig sind. Als neu gelten Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge auch, wenn sie im Berufungsverfahren zwar lediglich erneuert werden, dabei aber unterlassen wird aufzuzeigen, dass und wo sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht wurden und aus welchen Aktenstellen sich das ergibt (ZK ZPO-

REETZ/HILBER, Art. 317 N 31). Die Zivilprozessordnung statuiert für das Berufungsverfahren also ein restriktives Novenrecht, das Noven nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zulässt, und verlangt von den Parteien somit, sämtliche Tatsachen und Beweismittel schon im erstinstanzlichen Verfahren vorzubringen. Im Umkehrschluss haben die Parteien das erstinstanzliche Verfahren grundsätzlich abschliessend zu führen, da das Berufungsverfahren nicht dessen Ergänzung oder Vervollständigung dient, sondern – wie bereits erwähnt (siehe vorstehend II.3.1.) – vielmehr eine Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids mit Blick auf die erhobenen Rügen ermöglichen soll. Davon ausgenommen ist die Konstellation, dass erst der vorinstanzliche Entscheid Anlass dazu gibt, bestimmte Noven vorzubringen (BGE 139 III 466, Erw. 3.4; BGer vom 25.05.2016, 4A_619/2015, Erw. 2.2.2). Bringt im Berufungsverfahren eine Partei neue Tatsachen oder neue Beweismittel vor, hat sie folglich zu behaupten und zu beweisen, dass sie dies ohne Verzug tut

- 8 - und – im Falle von unechten Noven – dass sie im bisherigen Prozessverlauf umsichtig und sorgfältig handelte, besagte Noven aber dennoch nicht bereits früher geltend machen bzw. benennen konnte. Der anderen Partei steht der Gegenbeweis offen (BGer vom 24.09.2013, 5A_330/2013, Erw. 3.5.1).

E. 2.3

Nachfolgend ist auf die Ausführungen der Klägerin in der Berufungsbegründung einzugehen, soweit diese den vorgenannten Anforderungen genügen und dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–27). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. III. Materielles 1. Vorliegend stehen sich als Parteien die Klägerin als vormalige „C.____“ (Arbeitnehmerin) der B'.____ AG mit Sitz in Zürich (Arbeitgeberin) und die Beklagte B.____ Holding AG mit Sitz in Zürich als deren Muttergesellschaft gegenüber. Gemäss unbestrittener vorinstanzlicher Sachverhaltserstellung schlossen die Klägerin und die B'.____ AG am 23. April 2019 einen Arbeitsvertrag ab, in welchem Rahmen u.a. auch die Teilnahme der Klägerin am „Long Term Incentive Program (LTIP)“ der Beklagten vereinbart wurde, welches einem separaten Regelwerk unterlag. Unbestritten ist sodann, dass es sich dabei um den „Long Term Incentive Plan 2018“ der Beklagten vom 23. Juli 2018 handelte, woraus sich die entsprechenden Detailregelungen ergaben, insbesondere betreffend die Zuteilung von Aktienoptionen und damit zusammenhängende Fragen (Urk. 29 S. 4). Fest steht ferner, dass die Klägerin, der von der B'.____ AG per 30. November 2020 gekündigt worden war (Urk. 5/8), gestützt auf den „Long Term Incentive Plan 2018“ der Beklagten vom 23. Juli 2018 (Urk. 5/2) und das sich daraus ableitende „Option Agreement“ zwischen den Parteien vom 1. Februar 2020 (Urk. 5/3) am 9. Dezember 2020 die ihr eingeräumten Optionen auf Aktien der Beklagten geltend machte (Urk. 5/4), die Beklagte am 12. Januar 2021 das ihr vorbehaltene

- 9 - Rückkaufrecht an besagten Aktien ausübte (Urk. 5/5) und die Parteien seither im Streit über deren Rückkaufpreis liegen (Urk. 1 S. 4 ff. m.w.H.). 2. Für das Berufungsverfahren massgeblicher Prozessgegenstand bildet die von der Beklagten vorinstanzlich geltend gemachte Einrede der sachlichen Unzuständigkeit bzw. das von der Klägerin gestellte Rechtsbegehren 2 auf Abweisung der Unzuständigkeitseinrede und Eintreten auf die Klage gemäss ihrem Rechtsbegehren 1 (Urk. 29 S. 2).

E. 3.1

Im Berufungsverfahren beträgt der Streitwert unverändert Fr. 533'040.– (Art. 91 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO sowie § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die grundsätzlich rund Fr. 21'400.– be-

- 17 - tragende zweitinstanzliche Entscheidegebühr mit Blick auf Umfang und Komplexität des vorliegenden Falles auf Fr. 5'400.– festzusetzen, der Klägerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in selber Höhe (Urk. 33) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Als im Berufungsverfahren unterliegende Partei hat die Klägerin selbst keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, umgekehrt aber der Beklagten eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO zu entrichten. Nachdem die Berufung der Klägerin direkt abzuweisen ist, mithin die Beklagte keine Berufungsantwort einzureichen, sondern einzig vom Berufungseingang Kenntnis zu nehmen und sich zur von ihr von der Klägerin verlangten Sicherheitsleistung vernehmen zu lassen hatte (Urk. 30, 32 und 40), ist freilich nur ein geringer Aufwand erkennbar, welcher von der Klägerin zu entschädigen ist. In Anwendung von Art. 95 Abs. 3 lit. a und b ZPO sowie § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 AnwGebV OG rechtfertigt es sich deshalb, die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu entrichten. Es wird erkannt: 1. Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und der Beschluss des Arbeitsgerichts Zürich, 3. Abteilung, im ordentlichen Verfahren vom 18. Mai 2022 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 5'400.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden der Klägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu entrichten.

- 18 - 5. Die Parteientschädigung wird der Beklagten durch die Obergerichtskasse aus der von der Klägerin geleisteten Sicherheitsleistung ausgerichtet. Im Mehrbetrag von Fr. 6'020.– wird die Sicherheitsleistung der Klägerin rückerstattet.

E. 5

Die Vorinstanz ging also zu Recht von ihrer sachlichen Unzuständigkeit aus und beschloss folgerichtig, auf die von der Klägerin anhängig gemachte Klage nicht einzutreten.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 28, an die Obergerichtskasse sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche

arbeitsrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert beträgt Fr. 533'040.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 9. Mai 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw C. Rüedi versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.